

„Weisung für das Funkführungsnetz POLYCOM“

vom 05.11.2008

Das Feuerwehrenspektorat der Nidwaldner Sachversicherung,

gestützt auf §106, Abs. 6 der Feuerschutzverordnung vom 25. Januar 2007 (NG 613.11)
erlässt folgende Weisung:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die vorliegende Weisung regelt die Inbetriebnahme sowie den Einsatz der POLYCOM-Funkgeräte der Feuerwehren.

² Die vorliegende Weisung gilt für Mitglieder des Feuerwehrenspektorates, Feuerwehreinstruktoren sowie sämtliche Mitglieder der Nidwaldner Feuerwehren.

Art. 2 Zweck

¹ Die POLYCOM-Funkgeräte der Feuerwehren dienen in erster Priorität als Kommunikationsmittel auf der Führungs- und Einsatzebene in der Vorbereitung sowie in der Einsatz- und Instandstellungsphase.

Art. 3 Verteilung der POLYCOM-Funkgeräte

¹ Mitglieder des Feuerwehrenspektorates werden mit einem persönlichen Funkgerät ausgerüstet.

² Die Feuerwehren sind mit mindestens zwei POLYCOM-Funkgeräten ausgerüstet (1xEinsatzzentrale und 1x Einsatzleitung).

Art. 4 Inbetriebnahme

¹ Mit dem Aufgebot müssen die Geräte sofort in Betrieb genommen werden.

² Mit dem Aufgebot gilt sofort Funkbereitschaft. Mit den Geräten „Front“ und FW-Lokal ist eine interne Verbindungskontrolle durch zu führen.

³ Die Grundeinstellung beim Aufgebot entspricht folgender Regelung:

Ortsfeuerwehren	Schalterstellung 5 (FW1)	G 523
Betriebsfeuerwehr	Schalterstellung 6 (FW2)	G 524
Stützpunktfeuerwehr	Schalterstellung 3 (Stuepu1)	G 516
Feuerwehrenspektorat	Schalterstellung 5 (FW1)	G 523
Weitere		nach Anordnung

Nach einem ersten Überblick über die Schadenlage ist mit der Einsatzzentrale der KAPO Nidwalden (Schalterstellung 15) Kontakt aufzunehmen.

Die Benützung der Notruftaste ist nur im äussersten Notfall gestattet (nicht für weitere Aufgebote bestimmt).

Art. 5 Sprechregel

¹ Die nachfolgende Sprechregel gilt für das verschlüsselte Telekommunikationsmittel POLYCOM.

Beispiel Anfrage:

„Feuerwehr Emmetten von Feuerwehrinspektorat, Toni Käslin antworten“

Beispiel Antwort:

„Feuerwehrinspektor Toni Käslin von Feuerwehr Emmetten, Pirmin Odermatt antworten“

Art. 6 Unterhalt und Reparatur

¹ Jede Feuerwehrorganisation ist für den Unterhalt und die Wartung der Geräte selber verantwortlich.

² Die persönlichen Funkgeräte sind durch den Nutzer gemäss Betriebshandbuch zu unterhalten resp. zu warten.

³ Bei allfälligen Reparaturen (ev. Austausch von Geräten) ist mit dem Feuerwehrinspektorat Kontakt aufzunehmen.

Art. 7 Schlüsselwechsel

¹ Die Funkgeräte verfügen über eine eigene Verschlüsselung, die das Sicherheitsfunksystem POLYCOM vergibt. Periodisch (heute alle vier Jahre) müssen diese Schlüssel gewechselt werden. Dazu werden die Funkgeräte durch das Feuerwehrinspektorat koordiniert zurückgezogen.

Art. 8 Private Nutzung

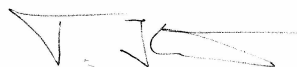
Die POLYCOM-Funkgeräte dürfen ohne Bewilligung des Feuerwehrinspektorates nicht für private Zwecke verwendet werden.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt ab sofort in Kraft.

Stans, 5. November 2008

Feuerwehrinspektorat
Feuerwehrinspektor:



Toni Käslin